

REGLEMENT FÜR DIE GASVERSORGUNG

DER

POLITISCHEN GEMEINDE HÜTTWILEN

Dieses Reglement wurde gestützt auf § 7 lit. a des Organisationsreglementes der ehemaligen Ortsgemeinde Hüttwilen von der Ortsgemeindeversammlung vom 26.6.1989 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 2 Umfang der Gaslieferung
- Art. 3 Verwendung von Gas
- Art. 4 An- und Abmeldung für den Gasanschluss
- Art. 5 Anlagen
- Art. 6 Hausinstallationen und deren Kontrolle
- Art. 7 Mess- und Druckreguliereinrichtungen
- Art. 8 Messung des Gasverbrauches
- Art. 9 Tarife
- Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung
- Art. 11 Einstellung der Gaslieferung
- Art. 12 Störungsmeldungen/Pikettdienst
- Art. 13 Rechtsschutz
- Art. 14 Strafbestimmungen
- Art. 15 Schlussbestimmungen

Detailliertes Inhaltsverzeichnis

<u>Art. 1</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>Seite</u>
	1 Zweck	1a
	2 Eigenwirtschaftlichkeit	1a
	3 Verwaltung	1a
	4 Werkkommission	1a
	5 Werkmeister	1a
	6 Gemeinderat	1a
	7 Gemeindeversammlung	1b
	8 Geltungsbereich, Beginn des Rechtsverhältnisses	1b
	9 Bezüger	1b
	10 Technische Grundlagen	1b
<u>Art. 2</u>	<u>Umfang der Gaslieferung</u>	
	1 Umfang der Lieferung	1b
	2 Art der Lieferung	1b
	3 Beschaffenheit der Lieferung	1b
	4 Einschränkungen	2
	5 Vorkehren bei Unterbrüchen	2
	6 Schadenersatz	2
<u>Art. 3</u>	<u>Verwendung von Gas</u>	
	1 Verwendung	2
	2 Heizgasabgabe	2
	3 Abgabe an Drittpersonen	2
<u>Art. 4</u>	<u>An- und Abmeldung für den Gasanschluss</u>	
	1 Anmeldung für Gasanschluss und Gasbezug	2
	2 Projektunterlagen	3
	3 Auftragserteilung	3
	4 Eigentums- und Wohnungswechsel	3
	5 Unbenützte Anschlussleitungen	3
	6 Auflösung des Bezugsverhältnisses	3
	7 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	3
	8 Haftung für Verbindlichkeiten	3
<u>Art. 5</u>	<u>Anlagen</u>	
	1 Begriff	3
	2 Erstellung und Erweiterung des Leitungsnetzes	3

3	Druckregleranlagen	3
4	Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	4
5	Anschluss von Reihenhäusern	4
6	Gemeinsame Anschlussleitungen	4
7	Verstärkung der Anschlussleitung	4
8	Leitungsführung von Anschlussleitungen, Hauptabsperrorgan	4
9	Baubeginn	4
10	Ausführung und Änderung von Anschlussleitungen, Kosten	4
11	Überbauen von Anschlussleitungen	4
12	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	4
13	Eigentumsverhältnisse	5
14	Unterhaltungspflicht	5
15	Unterhaltskosten	5
16	Schutzmassnahmen	5
17	Grabarbeiten	5
18	Hinweistafeln und Kennzeichen	5

Art. 6 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1	Begriff, Eigentum, Kostentragung	6
2	Installationsvorschriften	6
3	Ausführung, Installationsbewilligung	6
4	Objektbewilligungen	6
5	Entzug der Installationsbewilligung	6
6	Meldepflicht für Hausinstallationen	6
7	Kontrolle	6
8	Mangelhafte Hausinstallationen	6
9	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	7
10	Plombierte Anlageteile, Zapfhahnen vor Gaszähler	7

Art. 7 Mess- und Druckreguliereinrichtungen

1	Eigentum, Montage und Unterhalt	7
2	Standort, Zugänglichkeit	7
3	Plombierung	8
4	Manipulationen, Mängel, Zählerprüfung	8
5	Beschädigung	8

Art. 8 Messung des Gasverbrauches

1	Zählerablesungen	8
2	Unterzähler	8
3	Fehlanzeigen	8

<u>Art. 9</u>	<u>Tarife</u>	
	1 Tarife	9
	2 Weiterverrechnung	9
	3 Umgehung der Tarifbestimmungen	9
<u>Art. 10</u>	<u>Rechnungsstellung und Zahlung</u>	
	1 Rechnungsstellung	9
	2 Teilrechnungen, Abrechnung	9
	3 Sicherstellung	10
	4 Zahlungsbedingungen	10
<u>Art. 11</u>	<u>Einstellung der Gaslieferung</u>	
	1 Einstellung der Gaslieferung	10
	2 Folgen der Einstellung der Gaslieferung	10
<u>Art. 12</u>	<u>Störungsmeldungen/Pikettdienst</u>	
	1 Störungen	10
	2 Pikettdienst	11
<u>Art. 13</u>	<u>Rechtsschutz</u>	
	1 Rechtsmittel	11
<u>Art. 14</u>	<u>Strafbestimmungen</u>	
	1 Strafen	11
<u>Art. 15</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	1 Sonderfälle	11
	2 Inkraftsetzung	11

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zweck
Im Gemeindeteil Hüttwilen wird eine öffentliche Gasversorgung betrieben. Die Gasversorgung hat die Aufgabe, das Dorf Hüttwilen entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Begebenheiten mit Gas zu versorgen.
- 2 Eigenwirtschaftlichkeit
Bau und Betrieb der Gasversorgung müssen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren
- Erlös aus dem Gasverkauf
Innerhalb der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Gemeinde wird über die Gasversorgung besonders Rechnung geführt. Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Ertrags- und Aufwandüberschüsse sind als Spezialfinanzierungen zu verbuchen.
- 3 Verwaltung
Bau und Betrieb der Gasversorgung werden der Werkkommission übertragen. Diese besteht aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Werkmeister. Das Dorf Hüttwilen hat Anrecht auf mindestens 2 Sitze.
- 4 Werkkommission
Die Werkkommission wird vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt. Sie konstituiert sich selbst. Der Präsident führt mit dem Aktuar oder dem Werkmeister Kollektivunterschrift, soweit es sich um Geschäfte handelt, welche die Gasversorgung oder die Gemeinde rechtlich berühren. In allen anderen Fällen ist der Werkmeister befugt, allein zu zeichnen.
Die Werkkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- Vollzug der Bestimmungen dieses Reglementes;
- Antragstellung betreffend Tarifgestaltung und Reglementsänderungen;
- Erlass eines Pflichtenheftes für den Werkmeister;
- Entscheid über einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.- pro Fall;
- Antragstellung über die Einstellung der Gasabgabe.
- 5 Werkmeister
Der Werkmeister wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist beratendes Mitglied der Werkkommission. Er erledigt die laufenden Aufgaben der Gasversorgung der Gasversorgung gemäss Pflichtenheft und Aufträgen der Werkkommission. Nach Möglichkeit sollen die administrativen Aufgaben von der Gemeindeverwaltung übernommen werden.
- 6 Gemeinderat
Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Werkkommission über alle Sachgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder in diejenige der Werkkommission fallen. Der Gemeinderat entscheidet erstinstanzlich über Einsprachen gegen Entschiede der Werkkommission und über Streitigkeiten bei der Auslegung dieses Reglementes. Er setzt die Entschädigung des Werkmeisters und die Abgabetarife für Gas fest.

- 7 Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle, die Finanzkompetenz des Gemeinderates bzw. der Werkkommission überschreitenden Finanzvorlagen der Gasversorgung und über alle, nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder der Werkkommission fallenden übrigen Geschäfte, insbesondere über den Erlass oder Anschlussgebühren und die Änderungen dieses Reglementes. Stimmberechtigt ist jedermann, der auch in politischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
- 8 Geltungsbereich, Beginn des Rechtsverhältnisses Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung und seinen Bezüglern. Die Tatsache der Möglichkeit zum Gasbezug gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften, Gebühren und Tarife. Jedem Bezüglern wird dieses Reglement und der jeweils gültige Tarif auf Wunsch ausgehändigt.
Das Rechtsverhältnis beginnt mit:
- der Anmeldung zum Bezug von Gas;
- dem Bezug von Gas;
- dem Anschluss der Liegenschaft an die Gasversorgung.
- 9 Bezüglern Bezüglern bei der Gasversorgung sind:
- Gebäudeeigentümer bei zentraler Messung;
- Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer:
für den gemeinsamen Gasbezug haften die Bezüglern solidarisch, sie haben einen Vertreter zu bestimmen;
- seit langem ansässige Mieter oder Pächter, sofern sie Gas beziehen (Grundeigentümer haften für sie).
- 10 Technische Grundlagen Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze allgemein verbindlich.
Die Gasversorgung setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Art. 2 Umfang der Gaslieferung

- 1 Umfang der Lieferung Die Bezüglern haben Anspruch auf die Lieferung von Gas, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2 Abs. 4 festgelegten Einschränkungen.
- 2 Art der Lieferung Die Lieferung von Gas erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen.
- 3 Beschaffenheit der Lieferung Die Gasversorgung setzt für das Netz, die Hausinstallationen und die Verbraucher Druck und Beschaffenheit des Gases sowie allfällige Schutzmassnahmen fest. Es ist Sache der Bezüglern, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes vorzukehren.

- 4 Einschränkungen Die Gaslieferung kann eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:
- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der Versorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
 - bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
 - bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Bei voraussehbaren Unterbrechungen und Einschränkungen wird auf die Bedürfnisse der Bezüger nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Die Bezüger werden im voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen so bald es die Verhältnisse zulassen, über Unterbrechungen und Einschränkungen orientiert.

- 5 Vorkehren bei Unterbrüchen Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Gaslieferung entsehen können. Bei Unterbruch in der Gaszufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

- 6 Schadenersatz Die Gasversorgung schliesst die Haftung für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Art. 3 Verwendung von Gas

- 1 Verwendung Der Bezüger darf Gas nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- und Lieferungsbedingungen entsprechen. Die Abgabe von Gas erfolgt über Verbrauchszähler. Wird Erdgas für motorische Zwecke verwendet, ist vorgängig die Gasversorgung zu informieren. Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von Gas entstehen, lehnt die Gasversorgung jede Haftung ab.
- 2 Heizgasabgabe Gasheizungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Abgabe an Drittpersonen Ohne Bewilligung der Gasversorgung der Gas nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt wird.

Art. 4 An- und Abmeldung für den Gasanschluss

- 1 Anmeldung für Gasanschluss und Gasbezug Die Anmeldung für die Erstellung oder die Abänderung eines Anschlusses und die damit verbundene Anmeldung zum Gasbezug ist vom Liegenschafteneigentümer schriftlich unter Verwendung der offiziellen Formulare an die Gasversorgung (Gemeindekanzlei) zu richten.

- 2 Projektunterlagen Bei Gesamtüberbauungen eines Grundstückes kann die Gasversorgung vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die Gasversorgung die Zahl und Art der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.
- 3 Auftragserteilung Aufträge für neue Hausanschlussleitungen oder Abänderungen sind vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten zu erteilen.
- 4 Eigentums- und Wohnungswechsel Wohnungs-, Geschäfts- oder Lokalwechsel und Handänderungen sind vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus schriftlich oder telefonisch der Gasversorgung (Gemeindekanzlei) zu melden.
Die Zählerablesung und die Abrechnung bis zum Zeitpunkt des Wechsels erfolgen zu Lasten des bisherigen Bezügers.
- 5 Unbenützte Anschlussleitungen Wird auf absehbare Zeit eine Anschlussleitung nicht benützt, ist gleichwohl die Grundgebühr zu bezahlen. Wird überhaupt kein Gas mehr benötigt, ist das Bezugsverhältnis zu kündigen, siehe Art. 4 Abs. 6.
- 6 Auflösung des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.
Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitung an der Hauptleitung abgetrennt. Die Kosten werden dem Bezüger bzw. dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.
- 7 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.
- 8 Haftung für Verbindlichkeiten Der Bezüger haftet für alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Art. 5 Anlagen

- 1 Begriff Die Anlagen umfassen:
- Gashauptleitungen für den Transport und die Verteilung;
- Anschlussleitungen von den Gashauptleitungen bis zu den Abstellorganen in den Gebäuden;
- Druckregleranlagen als Gasverteilstationen.
- 2 Erstellung und Erweiterung des Leitungsnetzes Die Gasversorgung erstellt, erweitert oder verstärkt sein Leitungsnetz nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo öffentliche Interessen es gebieten.
- 3 Druckregleranlagen Bezüger, für deren Belieferung eine Druckregleranlage nötig ist, haben einen den Anforderungen entsprechenden Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gasversorgung ist berechtigt, diese Einrichtung soweit möglich auch zur Belieferung von Dritten zu verwenden.

- 4 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Gashauptleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.
- 5 Anschluss von Reihenhäusern Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 6 Gemeinsame Anschlussleitungen Erfolgt ein weiterer Anschluss aus einer bestehenden Anschlussleitung, wird die Vorleistung des Erstellers entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Werkkommission festgelegt.
- 7 Verstärkung der Falls zu einzelnen Verbrauchern eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet die Gasversorgung.
- 8 Leitungsführung von Anschlussleitungen, Hauptabsperrorgan Die Gasversorgung bestimmt die Lage und Grösse der Anschlussleitung sowie den Standort des Hauptabsperrorgans. Das Hauptabsperrorgan hat dauernd zugänglich zu sein. Der Grundeigentümer bzw. der Bezüger sorgt für das Freihalten des Leitungstrasses, und zwar für seine eigene Versorgung wie auch für jene Dritter.
- 9 Baubeginn Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.
- 10 Ausführung und Änderung von Anschlussleitungen, Kosten Die Anschlussleitungen dürfen nur von der Gasversorgung oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers oder des Bezügers. Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angaben der Gasversorgung durch den Liegenschafteneigentümer oder den Bezüger auszuführen.
Der Gemeinderat kann mit einem befristeten Beschluss eventuelle Kostenbeiträge an Anschlussleitungen generell regeln.
- 11 Überbauen von Anschlussleitungen Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, hat der betreffende Grundstückseigentümer die Kosten für deren Schutz und Umlegung zu tragen. Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt die Gasversorgung die Kosten für Schutz und Umlegung.
- 12 Durchleitungsrechte, Entschädigungen Muss zur Erweiterung der Gashauptleitungen privater Grund benützt werden, hat die Gasversorgung von den betreffenden Grundeigentümern die notwendigen Rechte freihändig zu erwerben.
Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge Erweiterung der Versorgungsanlagen

gen nur vergütet, soweit die verlegte Leitung nicht unmittelbar der Gasversorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind von jenen Grundeigentümern oder Bauberechtigten zu erwerben, die um einen Gasanschluss nachsuchen.

- 13 Eigentumsverhältnisse Alle Anschlussleitungen von der Gashauptleitung bis zur Hauseinführung gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum der Gasversorgung über. Sie bilden für den Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.
- 14 Unterhaltspflicht Der Unterhalt der Anschlussleitung bis und mit Hauptabsperrrorgan ist Sache der Gasversorgung.
Der Liegenschafts- oder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gasversorgung zu gestatten, die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen. Hat der Bezüger eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhalts zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden keine Entschädigungen entrichtet.
Jeder Bezüger ist verpflichtet, am Leitungsnetz wahrgenommene Schäden unverzüglich der Gasversorgung zu melden.
- 15 Unterhaltskosten Den ordentlichen Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptabsperrrorgan besorgt die Gasversorgung auf ihre Kosten. Der Unterhalt privater Verbindungsleitungen geht zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.
- 16 Schutzmassnahmen Werden in der Nähe von Gasanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der Gasversorgung (Gemeindekanzlei) mitzuteilen, damit sie die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.
- 17 Grabarbeiten Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Gasversorgung über die Lage von Gasleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
Der Baubeginn ist auf den entsprechenden Formularen (Grabmeldungen) rechtzeitig zu melden.
Sind durch Bauarbeiten Gasleitungen freigelegt worden, ist der Gasversorgung vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Gasleitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- 18 Hinweistafeln und Kennzeichen Jeder Liegenschafts- und Grundeigentümer hat der Gasversorgung unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Syphons oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.
Die Gasversorgung hat für kostenloses und einwandfreies Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen.

Art. 6 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 1 Begriff, Eigentum, Kostentragung

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme von Mess- und Druckregulierungseinrichtungen, werden als Hausinstallationen bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Liegenschafts- und Grundeigentümers. Die Kosten für den Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschafts- und Grundeigentümers (Über die Kostentragung von Neuinstallationen siehe Art. 5 Abs. 10).
- 2 Installationsvorschriften

Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Vorschriften und der Feuerpolizeiverordnung des Kantons Thurgau entsprechen.
- 3 Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die eine Installationsbewilligung des Gemeinderates besitzen, erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden.
Diese Installationsbewilligung wird nach den jeweils gültigen Richtlinien des SVGW erteilt.
Die Gasversorgung erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.
- 4 Objektbewilligungen

Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt der Werkmeister der Gasversorgung.
- 5 Entzug der Installationsbewilligung

Installateuren, die sich Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder die Ausführungsbestimmungen zuschulden kommen lassen, kann das Recht zur Ausführung von Hausinstallationen vom Gemeinderat entzogen werden.
- 6 Meldepflicht für Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, die Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an die Gasversorgung zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze der Ausführungsbewilligung sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmeausfälle, haftet die Installationsfirma.
- 7 Kontrolle

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme dem Werkmeister zu melden. Dieser macht eine Druckprobe. Zu diesem Zweck ist der Gasversorgung der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen. Die Installationen sind, solange noch sichtbar, durch den Installateur einer Prüfung bzw. einer Druckprobe zu unterziehen.
Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer der Hausinstallation nicht von der Haftpflicht entbunden.
- 8 Mangelhafte Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort der Gasversorgung oder einer Installationsfirma zu melden.
Die anlässlich von Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Ei-

gentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Gasversorgung nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

- 9 Abtrennen gefährlicher Anlageteile Mangelhafte Gasinstallationen und Gasverbrauchsapparate, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe der Gasversorgung ohne vorherige Mahnung vom Gasnetz abgetrennt und plombiert werden.
- 10 Plombierte Anlageteile, Zapfhahnen vor Gaszähler Der Eingriff in die von der Gasversorgung plombierten Anlageteile ist nur dem Geschäftsführer oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.
Das Anbringen von Zapfhahnen oder Abzweigungen vor dem Gaszähler ist verboten.

Art. 7 Mess- und Druckreguliereinrichtungen

- 1 Eigentum, Montage und Unterhalt Die für die Messung des Gases notwendigen Zähler und die der Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienenden Druckreguliereinrichtungen werden von der Gasversorgung geliefert und durch deren Beauftragte montiert. Sie bleiben im Eigentum der Gasversorgung und werden auf ihre Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallation bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und der Druckreguliereinrichtungen notwendigen Installationen von der Gasversorgung erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Zähler und der Druckreguliereinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler montiert.
Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer der Hausinstallation bzw. der Bezüger.
- 2 Standort, Zugänglichkeit Der Standort der Zähler und Druckreguliereinrichtungen wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch die Gasversorgung bestimmt. Zähler und Druckreguliereinrichtungen dürfen keinen extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken sein.
In Mehrfamilienhäusern müssen die Zähler ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockweise an einer der Gasversorgung und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtliche anzuordnen.
Die Zähler und Druckreguliereinrichtungen sowie das Hauptabsperrorgan müssen dauernd zugänglich sein. Die Liegenschafteneigentümer und die Bezüger haben den von der Gasversorgung Beauftragten den Zugang zu jeder angemessenen Zeit zu ermöglichen.
Abschliessbare Schutzkasten oder Räume sind vom Hauseigentümer bzw. vom Bezüger mit Türschlössern auf seine Kosten gemäss Vorschriften auszurüsten.

- 3 Plombierung Zähler und Druckreguliereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Gasversorgung plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage oder Installation durch Einbau oder Wegnahme des Zählers herstellen oder unterbrechen.
Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Druckreguliereinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 4 Manipulationen, Mängel, Zählerprüfung Jegliche Manipulation an Zählern und Druckreguliereinrichtungen ist verboten. Allfällige an Zählern und Druckreguliereinrichtungen beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind der Gasversorgung unverzüglich zu melden.
Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er dessen Prüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.
Zähler, deren Fehlgang innerhalb der amtlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.
- 5 Beschädigung Die Eigentümer der Hausinstallation haben für den Schutz der bei ihnen installierten Zähler und Druckreguliereinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler und andere Apparate schuldhaft beschädigt, haften die Eigentümer der Hausinstallation für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Art. 8 Messung des Gasverbrauchs

- 1 Zählerablesungen Für die Feststellung des Gasverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt in möglichst regelmässigen, von der Gasversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Unterzähler Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen.
Der vom Unterzähler registrierte Gasverbrauch darf höchstens zu dem dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.
- 3 Fehlanzeigen Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch abgestellt werden.
Allfällige Nach- oder Rückforderungen, die sich hieraus ergeben, bleiben auf das laufende und vergangene Kalenderjahr beschränkt.

Art. 9 Tarife

- 1 Tarife Für die Verrechnung der Abgabe von Gas sind die vom Gemeinderat erlassenen Tarife massgebend. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- | | |
|--------------|--|
| Grundgebühr | sie dient zur Deckung der festen Kosten und eines Teiles des Leistungspreises; |
| Arbeitspreis | er beinhaltet die restlichen Kosten der Gasversorgung. |
- 2 Weiterverrechnung Bezüger, welche Gas über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Tarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.
Die Gasversorgung ist berechtigt, Dritten, die ihr Interesse nachweisen können, über Gasrechnungen Auskunft zu erteilen.
- 3 Umgehung der Tarifbestimmungen Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Gasversorgung durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1 Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.
Der Verbrauch von elektrischer Energie, Gas und Wasser kann dem einzelnen Bezüger gemeinsam auf einer einzigen Rechnung, jedoch unter Ausscheidung der einzelnen Arten, belastet werden.
Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.
Bei allen Rechnungen und Zahlungen für Gaslieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.
- 2 Teilrechnungen, Abrechnung Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen entsprechend der Grösse des voraussichtlichen oder bereits erfolgten Gasbezuges ausgestellt werden.
Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.
Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendwelchem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden. Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen aus Gaslieferungen verrechnet werden.

- 3 Sicherstellung Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Gasabgabe können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.
Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Gasbezug übrig bleibt.
- 4 Zahlungsbedingungen Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und ev. Kosten für Inkasso belastet werden, vorbehältlich Art. 10 Abs. 3.

Art. 11 Einstellung der Gaslieferung

- 1 Einstellung der Gaslieferung Die Gasversorgung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Gas ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:
- a) Einrichtungen und Gasapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- und tarifwidrig Gas bezogen hat;
 - c) den Beauftragten der Gasversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - d) die Begleichung fälliger Gasrechnungen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
 - e) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Druckreglern usw. entfernt oder entfernen lässt;
 - f) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - g) schwer oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.
- Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Gaslieferung werden dem Bezüger belastet.
- 2 Folgen aus der Einstellung der Gaslieferung Für Folgen, die aus der Einstellung der Gaslieferung gemäss Art. 11 Abs. 1 entstehen können, haftet die Gasversorgung nicht.

Art. 12 Störungsmeldungen / Pikettdienst

- 1 Störungen Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an den Anschlussleitungen bis zum Gaszähler sind der Gasversorgung so rasch wie möglich zu melden.
Störungen an den Hausinstallationen nach den Gaszählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen sofort beheben zu lassen.

- 2 Pikettdienst Für die Behebung von Störungen an den Verteilanlagen, den Mess- und Druckregulierungseinrichtungen und den Leitungen der Hausinstallationen wird von der Gasversorgung eine Installationsfirma bestimmt; ist diese nicht erreichbar, so ist der Pikettdienst des Gaswerkes Frauenfeld zuständig.

Art. 13 Rechtsschutz

- 1 Rechtsmittel Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Tarife nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, kann der Erlass einer schriftlichen Verfügung der Werkkommission erwirkt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 14 Strafbestimmung

- 1 Strafen Übertretungen dieses Reglementes können geahndet werden. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 1 Sonderfälle In besonderen Ausnahmefällen kann der Gemeinderat vom Reglement abweichende Anordnungen treffen.
- 2 Inkraftsetzung Dieses Reglement trat am 26.6.1989 nach Annahme durch die Ortsgemeindeversammlung Hüttwilen in Kraft. Es wurde formell und redaktionell an die übrigen Werkreglemente der politischen Gemeinde Hüttwilen angepasst.